

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 262**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

TOP 1.)

Fragestunde – maximale Zeitdauer 15 Minuten

----- keine -----

Von der Beratung und Abstimmung sind wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. mit Art. 49 Abs. 1 GO folgende Gemeinderäte

(-innen) ausgeschlossen: Staffler Lydia, Uhlemann Martina, Klaß Rupert, Schneller Michael, Epp Werner, Hohenleitner Helmut, Wagner Johannes, Zweiter Bürgermeister Staffler Emanuel

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 263**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

TOP 2.)

Bebauungsplan Echinger Wegäcker

- a) **Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- b) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**
- c) **Satzungsbeschluss**

Bisherige Beschlüsse:

- GR-Beschluss 20.05.2015, TOP 3, öffentlich (Aufstellungsbeschluss)
- GR-Beschluss 20.05.2015, TOP 4, öffentlich (Erlass einer Veränderungssperre)
- GR-Beschluss 14.10.2015, TOP 2, öffentlich (Billigung, Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB)
- GR-Beschluss 19.04.2016, TOP 2, öffentlich (erneuter Aufstellungsbeschluss)
- GR-Beschluss 19.04.2016, TOP 3, öffentlich (Abwägung sowie Beschlussfassung zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB).
- GR-Beschluss 03.08.2016, TOP 4, öffentlich (Abwägung sowie Beschlussfassung zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Sachvortrag: ()

Zu Pkt. a) Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

XXX, 82299 Türkenfeld

Schreiben vom 13.06.2016

Ich erhebe Einspruch gegen diese Planung. FINr. 222/2. Die gelb markierte Fläche überdeckt dreiviertel der Gesamtfläche. Für die gesamte Fläche sind 5 Wohneinheiten zulässig.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 264**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

Bei geforderten 2 Stellplätzen sind das 10 Stellplätze. A mind. 15 m² plus Rangierfläche davor ca. 300 m². Bei einer GRZ von 0,23 sind das 298,77 m². Das sind zusammen ca. 600 m² die auf der nicht gelb markierten Fläche realisierbar sind. Ich beantrage die gelb markierte Fläche darf nicht mehr als 40 der Gesamfläche betragen.

Abwägung:

„Die Anregung kann nur bedingt nachvollzogen werden.
Zur Klarstellung 60,6 % der Gesamfläche des Grundstücks sind von der gelben Markierung (Festsetzung 2.7) betroffen. Hinsichtlich der Rechtsfolge der gelben Markierung scheint ein

Missverständnis vorzuliegen. Die Stellungnahme lässt erkennen, dass die Annahme besteht, alleine die nicht gelb markierten Flächen dürften bebaut werden. Dies ist nicht korrekt. Innerhalb der gelben Markierung ist eine Bebauung grundsätzlich zulässig, jedoch darf dieser Bereich nur durch Einfamilienhäuser bebaut werden. Ziel hiervon ist es dichtere Bebauung an der Straße zu konzentrieren.

Die unterschiedlichen Regelungen gelten parallel. Dies führt dazu, dass der Grundstückseigentümer das Baurecht auf unterschiedliche Weise ausnützen kann. Sollte er besonderen Wert auf die Erreichung der Wohnungszahl legen, so hat er die Möglichkeit an der Straße anstatt des bestehenden Wohnhauses ein Mehrfamilienhaus mit 4 Wohneinheiten zu errichten. Je nach Hausgröße kann er dazu im rückwärtigen Gartenbereich 1-2 Einfamilienhäuser errichten. Die Beschränkung der GRZ II kann er damit umsetzen, dass er die erforderlichen Stellplätze in dem der Straße zugewandten Grundstücksbereich in einem gemeinsamen Hof unterbringt. Sollte er eine Bebauung alleine mit Einfamilien-/Doppelhäusern anstreben, wird er die maximale Wohnungszahl nicht erreichen können. Die Freihaltung der gelb markierten Bereiche von einer zu starken baulichen Nutzung und die Bündelung dieser baulichen Nutzung an den Straßen ist Ziel der Planung.

Nichtsdestotrotz kann eine bauliche Nutzung des Grundstücks wie beschrieben erfolgen.

Es erfolgt keine Planänderung.“

Abst.Erg.: 9 : 0

XXX, Türkenfeld

EMail vom 07.09.2016

Ich habe leider erst heute Nachmittag von dem Termin 7.9.2016 das Ende der öffentlichen Auslegung erfahren. Ich protestiere auf das schärfste:

- 1. Dass die Verantwortlichen darüber nicht informiert haben (letztes Protokoll einer Gemeinderatssitzung im Internet ist vom 6.7.2016)*
- 2. Dass die Auslegungsfrist verkürzt wurde*
- 3. Dass die Auslegung in der Hauptferienzeit erfolgte*

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 265**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

4. *Dass die Überschreitung der GRZ durch § 19 Abs. 4 BauNVO Nr. 1-3 Genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von max. 0,50 statt wie bisher bis max. 0,40 erneut erhöht wurde. Ich beantrage die Reduzierung auf allerhöchstens 0,4.*
5. *Dass offenbar auch in diesen Beschlüssen erneut der Wille der Bewohner von Türkenfeld, die keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben haben, unberücksichtigt blieb. Es heißt dazu „Sollte innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme Von Ihnen eingehen, so geht die Gemeinde davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden oder erfüllt sind und nicht der weiteren Abwägung zu unterziehen sind. Es muss m.E. also davon ausgegangen werden, dass diese Bürger den jeweiligen Bebauungsplan gut heißen. Wo bleibt die Berücksichtigung dieser Bürgergruppe bei den Entscheidungen? Schade!*

Abwägung:

„Die Anregungen können nur bedingt nachvollzogen werden.

Zu 1. ist zu sagen, dass über das Verfahren ortsüblich informiert wurde. Ergänzend wurde auch auf der Homepage der Gemeinde und auf jener des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München informiert. Unterlagen konnten hier auch heruntergeladen werden. Die Gemeinde ist ihren Informationspflichten nachgekommen.

Zu 2. und 3.: Da es sich um eine erneute Beteiligung gehandelt hat, hat die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Beteiligungsfristen zu verkürzen. Da die Beteiligungsfrist mehr als 2 Wochen betragen hat, ist die Gemeinde hier auf der rechtlich sicheren Seite. Die Beteiligung über die Sommerpause ist nicht das bevorzugte Verfahren der Gemeinde Türkenfeld. Es wurde jedoch gewählt, um nach Möglichkeit noch im September Satzungsbeschluss fassen zu können. Angesichts der bestehenden Veränderungssperre ist die Gemeinde in der Pflicht, das Verfahren soweit möglich zu beschleunigen. Es handelt sich bei der Verkürzung der Beteiligung und bei der Beteiligung über die Sommerpause um gängige Verfahrenspraxis, von der die Gemeinde Türkenfeld Gebrauch gemacht hat.

Zu 4.: Die Regelung zur Überschreitung der GRZ war wiederholt Thema im Gemeinderat. Die Bestandssituation und das Ziel Nachverdichtungen zu ermöglichen hat den Gemeinderat dazu bewogen den Wert der zulässigen Überschreitung von 0,40 auf 0,50 anzuheben. Angesichts der Tatsache, dass hier sämtliche Nebenanlagen, Wege, Stellplätze etc. miteinzurechnen sind, wird dieser Wert nicht als zu hoch eingeschätzt. Im Gegenteil die beantragten 0,40 werden in weiten Teilen des Gebiets bereits im Bestand nicht eingehalten.

Zu 5.: Zu dem hier gewählten Vorgehen gibt es keine praktikable Alternative. Der Gemeinderat kann nur Anregungen berücksichtigen, die auch geäußert werden. Gleichwohl ist es bei dem vorliegenden Planverfahren so, dass die planungsrechtlichen Regelungen von allen Seiten eingehend beleuchtet worden. So sind die Interessen derer, die eine Nachverdichtung sehr stark einschränken wollen ebenso in die Planung eingegangen, wie jene derer, die deutlich nachverdichten wollen. Die vorliegende Planung stellt diesbezüglich das Ergebnis der Abwägung über mehrere Verfahrensrunden dar.

Es erfolgt keine Planänderung.“

Abst.Erg.: 9 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 266**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

Zu Pkt. b) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Landratsamt Fürstenfeldbruck,

Schreiben vom 07.09.2016

Das Landratsamt nimmt wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Türkenfeld beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine begrenzte Nachverdichtung im Südosten der Gemeinde zu schaffen. Im Verfahren nach § 4 a Abs. 3 BauGB stehen und geänderte bzw. ergänzte Inhalte zur Beurteilung.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan umfasst einen sehr großen Geltungsbereich südlich und südöstlich der Bahnlinie München – Buchloe und liegt in relativer Nähe zum S-Bahnhaltepunkt. Die Grundstücke sind weitgehend bebaut.

Ortsplanung:

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz

Keine Bedenken.

Abwägung:

Kenntnisnahme. Bezüglich der positiven Stellungnahme des Landratsamtes ist keine Abwägung erforderlich.

zu Pkt c) Satzungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Echinger Wegäcker“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 03.08.2016 wird einschließlich der, in dieser Sitzung beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen – mit Fassungsdatum 05.10.2016

Abst.Erg.: 9 : 0

**TOP 3.) Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet Echinger Wegäcker
gem. § 17 Abs. 4 BauGB**

**betreffend die Grundstücke im Umgriff der Teilbereiche
Zankenhausener Straße, Ludwig-Thoma-Straße, Ganghoferstraße,
Ostlandstraße, Donauschwabenstraße, Sudetenstraße, Egerländerstraße,
Zugspitzstraße, Schlesierstraße, Goethestraße, Schillerstraße,
Beethovenstraße, Mozartstraße, Haydnstraße, Schubertstraße, Richard-
Wagner-Straße, Härtlweg, Beurer Straße, Germanenstraße, Keltenstraße,
Bajuwarenstraße, Sudetenstraße, Ammerseestraße, Römerstraße,
Gemarkung Türkenfeld**

Bisherige Beschlüsse:

GR-Beschluss vom 20.05.2015, TOP 4, öffentlich (Erlass einer Veränderungssperre)

Sachvortrag: ()

Der Gemeinderat Türkenfeld hat in seiner Sitzung am 20.05.2015 beschlossen für die Grundstücke im Umgriff des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Echinger Wegäcker eine Veränderungssperre zu erlassen. Ziel des Bebauungsplanes ist es die Art und das Maß der baulichen Nutzung in der Form zu gestalten, dass eine maßvolle Nachverdichtung für das betreffende Gebiet gesichert wird.

Die Voraussetzungen für die Veränderungssperre sind durch den Erlass des Bebauungsplanes als Satzung (siehe Gemeinderatsbeschluss TOP 2, öffentlich, 05.10.2016) weggefallen. Die Veränderungssperre kann somit vor Fristablauf gem. § 17 Abs. 1 BauGB außer Kraft gesetzt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die am 20.05.2015 erlassene Veränderungssperre für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Echinger Wegäcker gem. § 17 Abs. 4 BauGB aufzuheben.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 4.)

Gemeinde Geltendorf:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Geltendorf – Seniorenwohnheim Türkenfelder Straße“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB)

Sachvortrag: ()

Die Ludwig GmbH Co.KG beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 1348, Gemarkung Geltendorf, ein Seniorenwohnheim mit ca. 25 Wohneinheiten zu errichten. Da das Vorhaben das nach § 34 BauGB zu beurteilende Baurecht überschreitet, sah sich die Gemeinde Geltendorf veranlasst, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Der Gemeinderat hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 25.02.2016 gefasst.

Anlass der Planung ist die hohe Nachfrage nach seniorengerechtes Wohnen.

Das Planungsgebiet mit einer Fläche von 1.800 m² liegt in zentraler Lage von Geltendorf, südlich des alten Ortskerns.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird das Planungsgebiet als Wohnbaufläche und zwar als Allgemeines Wohngebiet dargestellt, ein Bebauungsplan besteht nicht, insofern sind Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Auf dem Grundstück befand sich ein Einfamilienhaus, das inzwischen abgebrochen wurde. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Türkenfelder Straße.

Die im Durchführungsvertrag zum Vorhaben festgelegte Nutzung „Seniorenwohnheim“ ist verpflichtend einzuhalten.

Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ 0,42) werden die Obergrenzen nach § 17 BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet geringfügig überschritten.

Von einem Umweltbericht wird im beschleunigten Verfahren verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Geltendorf – Seniorenwohnheim Türkenfelder Straße“ der Gemeinde Geltendorf, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 5.)

Gemeinde Geltendorf:

9. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf – Süd (Gewerbegebiet)“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Bisherige Beschlüsse: GR-Beschluss vom 04.06.2016
GR-Beschluss vom 08.06.2016

Sachvortrag: ()

Am 21.01.2016 hat der Gemeinderat Geltendorf beschlossen, den Bebauungsplan „Kaltenberg-Süd (Gewerbegebiet)“ im Rahmen einer Erweiterung des Geltungsbereichs zu ändern.

Da die 9. Änderung des Bebauungsplans die Erweiterung des Geltungsbereichs zum Inhalt hat und somit Flächen mit einbezieht, die derzeit planungsrechtlich als Außenbereich bewertet werden, wird die Bebauungsplanänderung im Regelverfahren nach BauGB durchgeführt.

Das ca. 9000 m² große Gebiet liegt am süd-westlichen Ortsrand des Gewerbegebiets Kaltenberg-Süd und wird im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet dargestellt.

Ziel der Bebauungsplanerweiterung ist es, die rechtliche Grundlage für die bereits bestehende Bebauung auf der FlurNr. 1065 zu schaffen und zudem Erweiterungsspielraum nach Süden hin zu ermöglichen. Der bestehende Bebauungsplan „Kaltenberg-Süd“ umfasst nur einen Teilbereich dieses Grundstücks. Die vorliegende Änderung erweitert nun den Geltungsbereich, so dass sich das gesamte Grundstück Fl.Nr. 1065 im Bebauungsplanumgriff befindet.

Die Festsetzungen zu GRZ und GFZ sowie die Geschoßigkeit bleiben unverändert.

Eine entsprechende Grünordnung wurde am südlichen Rand festgesetzt. Die weiteren Umweltbelange sowie Aussagen zu Eingriff und Ausgleich werden im zweiten Verfahrensschritt eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 9. Änderung des Bebauungsplans „Geltendorf – Süd (Gewerbegebiet)“ der Gemeinde Geltendorf, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 6.)

Gemeinde Moorenweis:

3. Änderung des Bebauungsplans „Moorenweis - Schleifwiesen“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Sachvortrag: ()

Der Bebauungsplan „Moorenweis – Schleifwiesen“ ist seit 19.01.1996 in Kraft und wurde bisher zweimal geändert.

Mit der nunmehr beabsichtigten 3. Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Bürgern, die über eine private Grünfläche von mind. 1000 m² verfügen, eine zusätzliche Möglichkeit zu geben, größere Garten- und Gerätehäuser sowie Holzschuppen auf ihrem Grundstück zu verwirklichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch die 3. Änderung des Bebauungsplans „Moorenweis - Schleifwiesen“ der Gemeinde Moorenweis, Belange der Gemeinde Türkenfeld nicht berührt werden. Anregungen und Bedenken werden im Zuge der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB daher nicht vorgebracht.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 7.) Bauantrag
Errichtung von zwei Gauben am bestehenden Wohnhaus
sowie Erweiterung der Garage, FINr. 226/2,
Gemarkung Türkenfeld

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag: ()

Für die beantragte Errichtung von zwei Gauben am bestehenden Wohnhaus sowie der Erweiterung der Garage auf dem Grundstück der FINr. 226/2, Gemarkung Türkenfeld, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Echinger Wegäcker. Der Satzungsbeschluss erfolgte unter TOP 2 der heutigen Gemeinderatssitzung. Die vom Gemeinderat Türkenfeld am 20.05.2015 erlassene Veränderungssperre wurde gem. § 17 Abs. 4 BauGB unter TOP 3 beschlussmäßig aufgehoben. Bei dem Bebauungsplan Echinger Wegäcker handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich neben den Vorgaben des Bebauungsplanes nach den Regelungen des § 34 BauGB (Innenbereich).

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und fügt sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 8.) Bauantrag
Errichtung einer Doppelhaushälfte, FINr. 226/2,
Gemarkung Türkenfeld

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag: ()

Für die beantragte Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück der FINr. 226/2, Gemarkung Türkenfeld, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Echinger Wegäcker. Der Satzungsbeschluss erfolgte unter TOP 2 der heutigen Gemeinderatssitzung. Die vom Gemeinderat Türkenfeld am 20.05.2015 erlassene Veränderungssperre wurde gem. § 17 Abs. 4 BauGB unter TOP 3 beschlussmäßig aufgehoben. Bei dem Bebauungsplan Echinger Wegäcker handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich neben den Vorgaben des Bebauungsplanes nach den Regelungen des § 34 BauGB (Innenbereich).

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und fügt sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 273**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

TOP 9.) Bauantrag
Errichtung eines Wintergartens, FINr. 259/22,
Gemarkung Türkenfeld

Bisherige Beschlüsse:

-/-

Sachvortrag: ()

Für das Grundstück FINr. 259/22, Gemarkung Türkenfeld, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kreuzstraße“, rechtskräftig seit 29.10.1993. Beantragt wird ein 20,13 m² großer Wintergarten. Befreiungen wurden keine beantragt, da nach Berechnung des Eingabeplaners alle Festsetzungen eingehalten werden.

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 10.)

Errichtungs- und Versorgungsbetrieb Türkenfeld

Hier:

Kenntnisnahme des Berichts über das Treffen am 16.09.2016

Beauftragung nächster Schritte

Beschlüsse in dieser Sache:

Sachvortrag: ()

Wie zwischen Gemeinderat und Verwaltungsrat abgestimmt, fand am 16.09.2016 ein Treffen mit fachlich und (kommunal)-betriebswirtschaftlich versierten Bürgern statt.

INHALTE DES GESPRÄCHS:

- Darstellung der IST-Situation (Vorstellung Unternehmensmodell, technische Aspekte, wirtschaftliche Situation)
- Diskussion verschiedener Aspekte sowie Skizzierung möglicher nächster Schritte (siehe unten).

VEREINBARTE NÄCHSTE SCHRITTE (teilweise analog zu den seitens des Gemeinderats artikulierten Meinungen):

- Aktives Anbieten der "Bürgersprechstunde", um "hausgemachte technische Probleme" in den Griff zu bekommen und so die Kundenzufriedenheit zu steigern.
-> Formulierung eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für die nächste VR-Sitzung des EVBT (Beauftragung Michael Drexler) / zuständig: Günter Hohenleitner
- Zeitnahe Klärung, ob noch im Jahr 2016 (!) eine volle Sondertilgung möglich wäre und wann im Jahr 2017 die Sondertilgung geleistet werden müsste. Anschl. Information an den Gemeinderat (inkl. etwaiger Entscheidungen hierüber).
-> zuständig: Bürgermeister Keller
- Formulieren eines Beratungsauftrags mit folgenden Zielsetzungen

Erarbeitung eines "wirtschaftlichen" Fahrplans, um die Zahlenwelt auf einen aktuellen, belastbaren Stand zu bringen und hierauf aufbauend Ausarbeitung von Modellen (z. B. Umschuldung, Sondertilgung, ...), um sowohl für den EVBT wie auch den Gemeindehaushalt Planungssicherheit für die Zeit bis mind. 2023 zu erhalten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 275**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

- ergänzend: Aufnahme weitergehender Überlegungen (Stärkung Einnahmen-Seite, Weiterentwicklung Geschäftsmodell, Risiko-Betrachtung, weitere Unternehmensformen und -modelle, ...)
- > vorabgestimmte Fassung des Beratungsauftrags liegt dieser Sitzungsvorlage bei (siehe Anhang) / zuständig vor Vorgespräche mit möglichen Beratern: Zweiter Bürgermeister Emanuel Staffler
- informell:
 - Die Abarbeitung des Beratungsauftrags wird nach einhelliger Meinung mind. 6 bis 9 Monate in Anspruch nehmen.
 - Nach Meinung der Anwesenden sollen Satzung und Geschäftsordnung erst NACH Vorlage eines ganzheitlichen Unternehmenskonzeptes angepasst werden. Wichtig ist im Moment, das Thema Sondertilgung zu beleuchten (wegen dem anstehenden Jahresende) und einen Beratungsauftrag auf den Weg zu bringen.
 - Personalentscheidungen schließen sich hieran an.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Bericht über das Treffen am 16.09.2016 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Erster Bürgermeister sowie den Vorstand des Kommunalunternehmens mit der Klärung der Modalitäten für etwaige Sondertilgungen in den Jahren 2016 und 2017.
3. Der Gemeinderat beauftragt den Zweiten Bürgermeister mit dem Führen von Vorab-Gesprächen mit möglichen externen Beratern auf Basis des angefügten Beratungsauftrages (Entwurf).

Abst.erg.: 15 : 0

TOP 11.)

Räum- und Streupflicht

Hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Befreiung

Beschlüsse in dieser Sache:

Sachvortrag: ()

Im Rahmen des Ausbaus der Türkenfelder Straße in Zankenhausen und des Grundstückstausches mit der Eigentümerfamilie, Flur.Nr. 1 in Zankenhausen stehen seitens des Grundstückeigentümers Forderungen im Raum, die die Räum- und Streupflicht auf dem im Zuge des Straßenbaus zu errichtenden Geh- und Radweg betreffen.

Bereits heute besteht für die Flur.Nr.1 an der Türkenfelder Straße Räum- und Streupflicht, die in der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und der Sicherung der Gehbahnen im Winter der Gemeinde vom 19.08.2009 festgeschrieben ist.

Der Planer hat bei der Vorstandssitzung der Dorferneuerung am 13.09.2016 im nichtöffentlichen Teil, nachdem der Eigentümer die vertragliche Befreiung von der Räum- und Streupflicht als Bedingung zum Grundstückstausch gemacht hatte, erklärt,
dass diese Pflicht in Bayern Gesetz ist und nicht in Einzelfällen aufgehoben werden kann. Er verwies auch auf Gerichtsurteile.

Im **Bayerischen Straßen- Wegegesetz** unter Artikel 51, Absatz 4-5 ist dies geregelt, in Verbindung mit der von der Gemeinde erlassenen Verordnung.

Der Gemeinderat hat über den Antrag der Eigentümer zu entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde wird das Räumen des Geh- und Radweges übernehmen. Unabhängig davon verbleibt die Räum- und Streupflicht bzw. die Haftung beim Grundstückseigentümer.

Abst.erg.: 14 : 1

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 278**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

TOP 12.)

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.09.2016:

Rathaus Türkenfeld

hier: Vergabe Sanierung der WC-Anlagen im Erdgeschoss

Straßenbau Türkenfeld; Geltendorfer Straße außerorts

hier: Vergabe der Straßenbauarbeiten

Markierungsarbeiten in der Karwendelstraße und Schulstraße

hier: Vergabe von Markierungsarbeiten

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche Sitzung Nr. 13 / 279**
des Gemeinderates Türkenfeld am **05.10.2016**

TOP 13.)

**Genehmigung der Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 14.09.2016,
öffentlicher Teil**

Beschluss :

Die Niederschrift, Gemeinderatssitzung vom 14.09.2016, wurde vom Gemeinderat
eingesehen und wird hiermit genehmigt.

Abst.Erg.: 15 : 0

TOP 14.)

Bekanntgaben, Anträge, Anregungen :

Pflege Grünanlagen

Es konnte eine zweite Kraft eingestellt werden.

Wochenmarkt

Um die Verkaufswägen über Außensteckdosen am FFW-Haus und am Linsenmann-Haus versorgen zu können wurde ein Angebot eingeholt. Mittel im HH sind nicht eingeplant.

Rodung Echinger Str.

GR'in Well erkundigt sich, wie hier weiter verfahren wird.

Bgm. Keller teilt mit, dass der eingebrachte Kies wieder ausgebaut werden muss. Die gesunden Bäume müssen stehen bleiben. Die dürren werden gerodet. Danach wird im 2. Schritt über die Nachpflanzung verhandelt.

Schönbergaula

Das Brandschutzkonzept wird derzeit erstellt und anschließend beim LRA eingereicht.

Maßnahmen werden sein:

- Brandschutzwand im ehemaligen Musikraum
- Brandmeldeanlage im Dachraum
- Einige Kellerfenster umrüsten

Linsenmannhaus

Die Untersuchungsergebnisse der Kappendecke wurden dem LRA übergeben. Leider akzeptiert das LRA nicht, dass der Putzträger (Rabitz) fehlt und die Decke somit kein F30 aufweist.

Ein Planer wird dem LRA als Kompensationsmaßnahme, bis zur nächsten Renovierung, vernetzte Brandmelder vorschlagen.

GR R. Müller kann den Einwand des LRA nicht nachvollziehen.